

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 22/15 BH

L 20 SO 281/13 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 20 SO 64/13 (SG Aachen)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Stadt Eschweiler,
Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

Beklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Oktober 2015 durch die
Richterin K r a u ß sowie die Richterin S i e f e r t und den Richter S ö h n g e n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
18. Mai 2015 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Im Streit ist die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) für die Zeit vom 1.9.2012 bis 30.6.2013.
- 2 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat die Berufung des Klägers gegen die Entscheidung des Sozialgerichts Aachen (*Urteil vom 25.6.2013*) zurückgewiesen (*Urteil vom 18.5.2015*). Am 20.7.2015 hat der Kläger die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) zur Durchführung einer Nichtzulassungsbeschwerde beantragt.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz iVm § 114 Zivilprozessordnung). Hinreichende Aussicht auf Erfolg wäre nur zu bejahen, wenn ein zugelassener Prozessbevollmächtigter die Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen in der Lage wäre und auch die Klage Aussicht auf Erfolg besäße. Daran fehlt es hier nach Aktenlage.

